

# Richtlinien zur Gewässerordnung des Fischereivereins Bobingen e.V.

Gültig ab dem 01.01.2021

## -Fischen ohne Fischereierlaubnisschein

Anzeige wegen Fischwilderei. Ausschluss aus dem Verein und Sperre an sämtlichen Vereinsgewässern

## -Fischen ohne Mitführen der Ausweise

Verwarnung, Einstellung der Fischerei und Platzverweis. Ausweise müssen innerhalb der nächsten 3 Tage nachgereicht werden.

## -Nicht korrekter Eintrag von Fang und Datum

Entzug der Tageskarte, Verwarnung bei Jahreskartenbesitzern, im Wiederholungsfall Entzug der Jahreskarte

## -Unerlaubtes Befahren von Uferwegen mit dem Kfz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der StVO. Verwarnung, im Wiederholungsfall Entzug der Fischereierlaubnis

## -Unwaidmännisches Behandeln von Fischen

## -Nichteinhaltung der Mindestmaße und Schonzeiten

## -Überschreitung der Fangerlaubnis

## -Fischen in Fischtreppe

## -Überschreitung der erlaubten Rutenzahl

## -Verstoß gegen Natur- und Tierschutzgesetz (Verstöße werden zur Anzeige gebracht)

## -Fischen mit nicht zulässigen Ködern und Angelgerät

## -Nichteinhaltung der vom Fischereiverein Bobingen festgelegten Beschränkungen

## -Nichtreinhaltung der Angelplätze

## -Verstöße bei Kontrollen

## -Verkauf von Fischen aus unseren Gewässern

Entzug der Erlaubnisscheine, 50 € Geldstrafe, Sperre an sämtlichen Vereinsgewässern für mind. 12 Monate, gegebenenfalls Ausschluss aus dem Verein

## -Nichtbeachtung von Sperrzeiten, Unerlaubtes Bootsfischen

## -Offenes Feuer

Entzug der Tageskarten bzw. Jahreskarte für mind. 3 Monate

Die Fischereiaufseher sind berechtigt, bei einem Verstoß die Erlaubnisscheine und das Fangbuch einzuziehen. Das Nichtbefolgen der Anweisungen der Fischereiaufseher wird als Verstoß bei Kontrollen geahndet.

Verstöße, die Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen, werden zur Anzeige gebracht.